Seite 1 von 15

Textteil zum Bebauungsplan

Der nachstehende Textteil zum Bebauungsplan ist hinsichtlich seines räumlichen und rechtlichen Geltungsbereichs deckungsgleich mit dem in der Planzeichnung durch Planzeichen festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Jahnstraße", 1. Änderung. Die zeichnerischen und sonstigen Planfestsetzungen werden durch den nachfolgenden Textteil ergänzt. Der Festsetzungsgehalt des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Jahnstraße" wird durch die Festsetzungen zur 1. Änderung innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung ersetzt.

Abkürzungen: BauGB (Baugesetzbuch) BauNVO (Baunutzungsverordnung)

i. V. m. (in Verbindung mit) i. S. d. (im Sinne des)

HBO (Hessische Bauordnung)

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet:

- 1.1.1 Es wird "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Folgende Nutzungen sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden L\u00e4den sowie nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe.
- 1.1.2 Im Sinne des § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.1.3 Im Sinne des § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende, nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird bestimmt durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die zulässigen Obergrenzen der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Traufwandhöhe (TWH) und der Firsthöhe (FH). Die Nutzungsschablone wird hiermit Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.



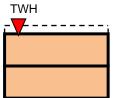
Seite 2 von 15

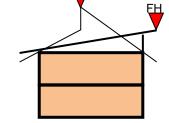
- 2.2 Abweichende Bestimmung für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch bestimmte Anlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO):
- 2.2.1 Die GRZ darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes um bis zu GRZ = 0,6 sowie innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf bis zu einer GRZ = 0,7 überschritten werden.
- 2.3 Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen als Obergrenze wird bestimmt durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die Traufwandhöhe (TWH) und die Firsthöhe (FH). Die TWH wird bestimmt als Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem Durchstoßpunkt der verlängerten Gebäudeaußenwand durch die Oberkante der Tragkonstruktion. Die FH wird bestimmt als höchster Punkt des Gebäudes. Wird als Dachform Flachdach gewählt, gilt nur die maximale Traufwandhöhe (TWH) zur Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhe. Bei Flachdächern ist darüberhinausgehend eine Attika mit einer maximalen Aufbauhöhe von 30 cm zulässig.

Abbildung 1:

Definition der FH bei Flachdach (links) und Pultdach / versetztes Pultdach (rechts)

Zulässige Höhe der Attika max. 30 cm (bei Flachdach)





- 2.4 Bezugshöhe für Höhenfestsetzungen:
 - Als Bezugshöhe für die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen wird entsprechend der Nutzungsschablone für die einzelnen Teilbereiche entweder die fixe geodätische Höhe über Normalnull von = 95,00 m. ü. NN oder 95,50 m ü. NN festgesetzt.
- Zulässige Überschreitung des festgesetzten Maßes der Höhe baulicher Anlagen: Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch Anlagen oder Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung (z. B. Kamine, Antennen etc.) um bis zu 1,00 m überschritten werden.
- 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO):
- 3.1.1 Innerhalb des Teilbereiches Allgemeines Wohngebiet 1 (WA 1) sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser im Rahmen der abweichenden Bauweise zulässig. Die abweichende Bauweise wird dahingehend näher bestimmt, dass abweichend von der sonst geltenden offenen Bauweise Gebäudelängen maximal 18 m betragen dürfen. In den übrigen Teilen (abgesehen von der Abweichung zu Gebäudelängen) gilt die offene Bauweise.
- 3.1.2 Innerhalb des Teilbereiches Allgemeines Wohngebiet 2 (WA 2) gilt die abweichende Bauweise.

Seite 3 von 15

WA 2a:

Die abweichende Bauweise wird dahingehend näher bestimmt, dass abweichend von der sonst geltenden offenen Bauweise Gebäudelängen maximal 24 m betragen dürfen. In den übrigen Teilen (abgesehen von der Abweichung zu Gebäudelängen) gilt die offene Bauweise.

WA 2b:

Die abweichende Bauweise wird dahingehend näher bestimmt, dass abweichend von der sonst geltenden offenen Bauweise Gebäudelängen maximal 18 m betragen dürfen. In den übrigen Teilen (abgesehen von der Abweichung zu Gebäudelängen) gilt die offene Bauweise.

- 3.1.3 Innerhalb des Teilbereiches Allgemeines Wohngebiet 3 (WA 3) gilt die abweichende Bauweise. Die abweichende Bauweise wird dahingehend näher bestimmt, dass abweichend von der sonst geltenden offenen Bauweise Gebäudelängen maximal 24 m betragen dürfen. In den übrigen Teilen (abgesehen von der Abweichung zu Gebäudelängen) gilt die offene Bauweise.
- 3.1.4 Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf gilt die offene Bauweise.
- 3.1.5 Bei Doppelhäusern (zwei an der gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergebaute Gebäude) müssen beide Gebäude, die Teil dieses Doppelhauses sind, ein Mindestmaß an Übereinstimmung in Proportionen und Gestalt (Höhe, Breite und Tiefe der Gebäude sowie Zahl der Geschosse und die Dachform) mit dem zugehörigen Nachbarhaus aufweisen.
 - Die Hausbreiten und -tiefe der Gebäude dürfen um maximal 1/3 voneinander abweichen;
 - Die Doppelhaushälften dürfen maximal um 1/3 der Tiefe, der an der gemeinsamen Grundstücksgrenze befindlichen Fassadenfront zueinander versetzt oder gestaffelt aneinandergebaut sein;
 - Die Höhe der Gebäude darf unter Beachtung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen – höchstens 60 cm voneinander abweichen (in der Firsthöhe als auch in der Traufhöhe);
 - Für beide Gebäude ist ausschließlich eine einheitliche Dachform und Dachneigung zulässig.
- 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO):Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
- 3.3 Zulässige Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO):
 - Eine Überschreitung der im Planteil festgesetzten Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß durch untergeordnete Bauteile (z. B. Treppen, Rampen, Überdachungen, technische Bauteile usw.) ist bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig, wenn diese im Einzelnen nicht breiter als 3,00 m sind und der Grenzabstand nach HBO zu den benachbarten Grundstücken eingehalten werden kann.

Seite 4 von 15

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 Innerhalb des gesamten Allgemeinen Wohngebietes sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sowie deren jeweiligen Zufahrten innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.
- 4.2 Tiefgaragen sowie Zufahrtsrampen sind ausschließlich im Teilbereich WA 3 zulässig und dürfen innerhalb des Baufensters und der Umgrenzung für Stellplätze und Garagen errichtet werden.
- 4.3 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten "Fläche für Gemeinbedarf" sind Stellplätze auf der gesamten Fläche zulässig.
- 4.4 Bei der Anordnung von Garagen oder sonstigen Nebenanlagen im Einflussbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von Garagen von mind. 5,00 m zur Straßengrenze (Grenze der Straßenparzelle) einzuhalten.
- 4.5 In Abweichung zu § 5 Ziffer 4 der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Pfungstadt wird, innerhalb des Teilbereiches WA 3 sowie der Fläche für Gemeinbedarf, die zulässige Breite von Zufahrten und Zugängen von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen oder Garagen im Vorgarten (Bereich zwischen vorderer Baugrenze bzw. Bereich zwischen rückwertiger Grenze der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen und Verkehrsfläche) nicht begrenzt.
 - In den übrigen Teilbereichen gilt weiterhin § 5 Ziffer 4 der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Pfungstadt.

5. Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

5.1 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt. Innerhalb der Fläche sind bauliche Anlagen, die der Zweckbestimmung als Kindertagestätte dienen, zulässig. Außerdem zulässig sind Spiel- und Nebenanlagen, wie Abstelleinrichtungen für Kinderwagen und Fahrräder, Geräteschuppen, Spiel- und Klettergerüste o. ä. sowie notwendige Stellplätze.

6. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

6.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO:
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind i.
S. d. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn deren Volumen in der Summe 30 m³ nicht überschreiten.

7. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB):

7.1 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ortsrandeingrünung" ist, entlang der 5 Meter breiten Gesamtlänge, eine mindestens 2-reihige Hecke zu pflanzen. Die öffentliche Grünfläche ist durch eine Wieseneinsaat auszugestalten.

Seite 5 von 15

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

- 8.1 Für die Beleuchtung der Grundstücksfreiflächen ist ausschließlich insektenfreundliche, nach unten abstrahlende Beleuchtung zu verwenden, um beleuchtungsbedingte Lockeffekte zu vermeiden.
- 8.2 Im Straßenbereich sind blendarme Beleuchtungssysteme zu verwenden. Der Abstrahlwinkel ist in Richtung der Straßenverkehrsfläche auszurichten, um Lichtemissionen in die Umgebung zu vermeiden.
- 8.3 Beschränkung der Rodungszeit:
 - Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit also zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- 8.4 Die Ansaat und Pflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ortsrandeingrünung" (vgl. zuvor stehende Festsetzung A.7.1) sind unter Verwendung von gebietsheimischen, autochthonen, blütenreichen Pflanzen- und Saatgutmischungen vorzunehmen und extensiv ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzschutzmitteln zu bewirtschaften und zu pflegen. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung eines Anteils an Dornsträuchern wie z.B. Weißdorn oder Schlehe die Maßnahme auch zum Erhalt des Neuntöters geeignet ist.

Die Wiesenfläche ist ab Ende Juli mindestens einmal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzufahren und einer Nutzung zuzuführen.

9 Vorkehrungen zum Schutz vor Immissionseinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Objektbezogene (passive) Schallschutzmaßnahmen

Die nachfolgenden Festsetzungen zum Schutz vor Außenlärmeinwirkungen gelten für den aus schalltechnischer Sicht ungünstigsten Lastfall:

- freie Schallausbreitung nachts
- Immissionshöhe 2. OG.

9.1 Maßgebliche Außenlärmpegel / Lärmpegelbereiche

Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", und DIN 4109-2:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden. Grundlage hierzu sind die im Plan gekennzeichneten maßgeblichen Außenlärmpegel La bzw. Lärmpegelbereiche, die gemäß Tab. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einander wie folgt zugeordnet sind:

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel

		$L_a/[dB(A)]$		
1		bis 55		
2	II	56 bis 60		
3		61 bis 65		
4	IV	66 bis 70		
5	V	71 bis 75		
6	VI	76 bis 80		
7	VII	> 80 ^a		

^a: für maßgebliche Außenlärmpegel L_a > 80 dB(A) sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen



Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.

9.2 Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche an den Fassaden anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude). Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 reduziert werden.

Von dieser Festsetzung kann auch abgewichen werden, wenn zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm vorgibt.

9.3 Schalldämmende Lüftungseinrichtungen

Bei der Errichtung oder der Änderung von Schlaf- und Kinderzimmern sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Auf dezentrale schallgedämmte Lüftungsgeräte kann verzichtet werden, wenn die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet sind und hierdurch ein ausreichender und schallgedämmter Luftaustausch gewährleistet ist.



Seite 7 von 15

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall nachts geringere Außenlärmpegel als 50 dB(A) an den zur Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern erforderlichen Fenstern anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude).

- 10. Anpflanzungen von Bäumen, Stäuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b)
- 10.1 Pro angefangene 250 qm nicht überbaubare Baugrundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum (Pflanzqualität: StU mind. 14/16, gemäß Pflanzenliste unter Abschnitt C) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens einer dieser Bäume ist im Vorgartenbereich (Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Verkehrsfläche) zu pflanzen. Falls durch die Anpflanzung der Bäume im Vorgartenbereich die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird und / oder die Beleuchtungsverhältnisse der Gebäudefassade negativ beeinträchtigt werden, kann ausnahmsweise von der Anpflanzung der Bäume im Vorgartenbereich abgesehen werden.
 - Der Erhalt von Bäumen kann auf die Mindestpflanzfestsetzung angerechnet werden. Abgänge sind zu ersetzen. Darüber hinaus sind mindestens 10% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche durch heimische Gehölze zu bepflanzen. Abgänge sind zu ersetzen.
- 10.2 Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen hat zu mindestens 80 % mit einheimischen und standortgerechten Arten (z.B. gemäß Artenliste in Teil C des Textteils zum Bebauungsplan) zu erfolgen.

B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB)

- 1. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 Hessische Bauordnung HBO)
- 1.1 Es sind ausschließlich Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer, Flachdächer, sowie Pultdächer zulässig. Als Flachdächer gelten Dächer mit einer maximalen Neigung bis einschließlich 10°.
- 1.2 Die Dachneigung wird mit 0°-41° festgesetzt.
- 1.3 Dachaufbauten sind ausschließlich als Schleppgauben oder Sattelgauben gemäß nachstehender Abbildung 2 zulässig. Je zulässiger Hausform ist nur eine einheitliche Gaubenform zulässig. Dacheinschnitte sind ebenfalls zulässig.

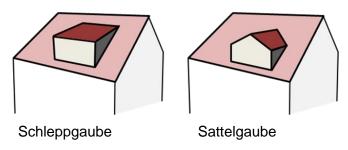


Abbildung 2: Zulässige Gaubenformen

1.4 Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf einer Dachseite darf gemäß nachstehender Abbildung 3 höchstens 2/3 der Trauflänge (L) dieser Dachseite betragen. Der höchste Punkt der Dachaufbauten und -einschnitte muss mindestens 0,60 Meter unterhalb der Firstoberkante, der niedrigste Punkt muss mindestens 0,90 Meter oberhalb der Traufe des Daches liegen; der seitliche Mindestabstand zum jeweiligen Ortgang (Außenkante der Dachfläche) sowie der Abstand zwischen zwei nebeneinanderliegenden Gauben muss mindestens jeweils 1,25 Meter betragen.

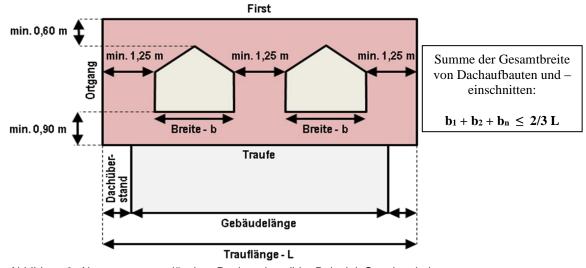


Abbildung 3: Abmessungen zulässiger Dachgauben (hier Beispiel: Sattelgaube)

1.5 Darüber hinaus ist je Gebäude auf dessen Traufseite maximal ein Zwerchhaus oder Zwerchgiebel zulässig. Die zulässige Breite eines Zwerchhauses oder -giebels darf gemäß nachstehender Abbildung 4 die Hälfte der Trauflänge (L) dieser Dachseite nicht überschreiten. Der höchste Punkt des Zwerchhauses oder -giebels (= Anschlusspunkt des Firstes des Zwerchhauses oder -giebels an die Oberkante der Dachfläche des Hauptdaches) muss mindestens 1,00 Meter unter der Firstoberkante des Hauptdaches liegen; der seitliche Mindestabstand zum Ortgang (Außenkante der Dachfläche) muss mindestens 2,50 Meter betragen.

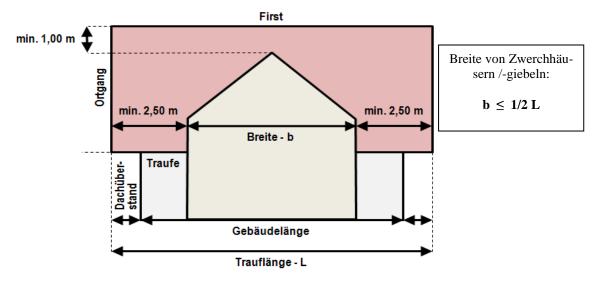


Abbildung 4: Abmessungen zulässiger Zwerchhäuser /-giebel (hier Beispiel: Zwerchhaus)

- 1.6 Die Materialwahl für die Dachflächen sowie die Dachrinnen und Regenfallrohre ist so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt wird. Die Verwendung von Kupfer zur Dacheindeckung einschließlich der Dachrinnen und Regenfallrohre als auch zur Fassadengestaltung ist unzulässig. Geneigte Dächer sind mit nicht spiegelnden Ziegel- oder Betonwerksteinprodukten ein-
- 1.7 Standplätze für Abfallbehälter sind bei Standorten, welche außerhalb des Gebäudes an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, mit einem Sichtschutz zu versehen. Die Höhe des geschlossenen Sichtschutzes darf maximal 1,80 m betragen. Als Material sind eine Holz-Stahlkonstruktion mit einem Rankgerüst oder begrüntes Mauerwerk zu verwenden.

2. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

- 2.1 Mauern als Abgrenzung der Grundstücke sind unzulässig.
- Zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Zäune aus Metall (z.B. Stabgitter- oder Maschendrahtzäune) oder Holz (wie Staketenzaun) zulässig, jedoch nur bis zu einer Endhöhe von 1,00 m über der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche. Zu sonstigen Flächen ist eine Endhöhe der Zäune bis 1,50 m zulässig. Geschlossene Ansichtsflächen sind unzulässig.

zudecken.



Seite 10 von 15

- Bei der Anlage von Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleintieren zu gewährleisten.
- 2.3 Hecken als Einfriedung sind ebenfalls zulässig; diese sind ausschließlich aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen gemäß Artenliste im Abschnitt C herzustellen.
- 2.4 In Übereinstimmung mit § 6 Abs. 10 HBO sind Sichtschutzwände und Terrassentrennwände bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Länge von 3,00 m zwischen Doppelhäusern unmittelbar an der Nachbargrenze und ohne Einhaltung von Abständen zulässig.
- 3. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO)
- 3.1 Stellplätze / Abstellplätze für Pkw sind mit wasserdurchlässiger oder teilbegrünter Oberfläche (Rasengitter, Breitfugenpflaster oder andere versickerungsaktive Materialien) herzustellen sofern das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist, wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen und es nicht zur Brauchwassernutzung oder Grünflächenbewässerung gesammelt und verwendet wird. Sollten die Flächen, einer starken Verschmutzung unterliegen und/oder von denen eine Gefahr für Grundwasser und Fließgewässer ausgehen, sind hier Stellplätze / Abstellplätze für Pkw wasserdicht auszubilden.
 - Ein gedrosselter Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann zugelassen werden, wenn eine Versickerung aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist.
 - Die Versickerung von Niederschlagswasser erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt Dieburg.
- 3.2 Ausnahmsweise können Stellplätze / Abstellplätze für Pkw wasserundurchlässig befestigt werden, wenn dies aus Gründen eines barrierefreien Ausbaus erforderlich ist.
- Örtliche Bauvorschriften über die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
- 4.1 Befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine Gefährdung des Grundwassers durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind Oberflächenbeläge wasserdurchlässig auszubilden (z.B. Breitfugenpflaster, Rasengittersteine etc.).
- 4.2 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Hausgartenfläche (strukturreiche Hausgärten) anzulegen und zu nutzen, soweit sie nicht durch zulässige Zugänge und Zufahrten oder durch zulässige Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.

Seite 11 von 15

C Hinweise

1. Denkmalschutz (§ 21 HDSchG)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. Ver- und Entsorgungsleitungen

Schutz von Versorgungsleitungen

Vor der Ausführung von Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nahbereich der Straßen haben sich der Bauherr oder dessen Baufirmen über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren, um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden.

Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind bei Baumpflanzungen zu beachten. Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Nach DVGW-Regelwerk W 400-1 befinden sich die Rohrleitungen in einem dimensionsabhängigen Schutzstreifen von 2 bis 5m rechts und links der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit für die Instandhaltung. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen nicht zulässig, bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln sind Schutzabstände zu beachten. Querungen sind im rechten Winkel mit einem lichten Abstand von mind. 0,50m auszuführen. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden.

3. Brand- und Katastrophenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen.

Ist eine Wasserversorgung über das örtliche Wasserversorgungsnetz nicht möglich, sind alternative Löschwasservorhaltungen vorab mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Darmstadt Dieburg abzustimmen.

Seite 12 von 15

Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten, sowie Aufstellund Bewegungsflächen müssen vorhanden sein. Auf die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr" ist zu achten.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienst und Feuerwehr sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Es wird die Empfehlung gegeben, dass die Hausnummern beleuchtet sein sollten.

4. Bodenschutz

Hinsichtlich Informationen über Altflächen oder Altlasten teilte das Regierungspräsidium Darmstadt mit seiner Stellungnahme vom 09.05.2018 mit, dass die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung in der Gemarkung Eschollbrücken, Flur 1, Nrn. 509, 508/1, 512/1, 508/2, 510/2, 511/2, 513/2, 515/2, 510/3, 514/3, 764/3 teilweise sowie 507/6, in der Altflächendatei des Landes Hessen als behördlicherseits bekannte Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst sind. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung werden weitergehende Informationen zum Thema Altlasten sowie notwendige Gutachten, in Vorabstimmung mit dem zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt, ergänzt.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz), zu informieren.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/bboden/vorsorgender-bodenschutz/auf-und-einbringen-von-materialien.

Bei der Verwertung und Einbringen von Materialien, insbesondere von Fremdmaterialien ist das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht und die Verwertung außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht zu unterscheiden. Dabei sind die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV sowie die LAGA-Mitteilung 20 zu beachten.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wird zwischen der Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion und der Verwertung in technischen Bauwerken unterschieden. Hier gelten die technischen Regeln der Län-

Seite 13 von 15

derarbeitsgemeinschaft Abfall, sie liefern Werte hinsichtlich Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial.

5. Verwendung von Niederschlagswasser

- 5.1 Anfallendes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser sollte nach den Maßgaben des § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) vorzugsweise innerhalb der privaten Grundstücke verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- 5.2 Die Verwertung kann durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, z. B. nach Merkblatt ATV-DVWK M 153, in Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Versickerung zugeführt werden.
- 5.3 Sollte ein Zisternensystem für die Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser zum Einsatz kommen, ist dieses auftriebssicher herzustellen.

6. Pflanzenlisten

6.1 Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern hat mit standortgerechten Arten (beispielhaft gemäß nachstehender Pflanzliste) zu erfolgen.

Bäume:		Sträucher:	
Acer campestre	Feldahorn	Berberis vulgaris	Berberitze
Acer platanoides	Spitzahorn	Cornus mas	Kornelkirsche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Betula pendula	Birke	Corylus avellana	Haselnuss
Carpinus betulus	Hainbuche	Crataegus spp.	Weißdorn-Arten
Castanea sativa	Ess-Kastanie	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Pinus sylvestris	Waldkiefer	Prunus spinosa	Schlehe
Prunus padus	Traubenkirsche	Prunus spinosa	Schlehe
Prunus avium	Vogelkirsche	Rosa canina	Hundsrose
Salix auretaria	Ohr-Weide	Sambucus nigra	Schwarzer Holun- der
Salix caprea	Salweide	Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sarothamnus scoparius	Besenginster
Tilia cordata	Winter-Linde		
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde		
Juglans regia	Walnuss		
alte, regionale Obst- baumsorten (Hochstämme)			

Geeignete Bäume für Verkehrsanlagen / Stellplätze:

Âmelanchier arborea `Robin Hill` Felsenbirne

Fraxinus angustifolia 'Raywood' Schmalblättrige Esche

Fraxinus Excelsior 'Atlas' Esche

Pyrus calleryana 'Chanticleer' Stadtbirne, Chinesische Wildbirne

Seite 14 von 15

Carpinus betulus `Fastigiata` Pyramiden-Hainbuche

Sorbus aria `Magnifica` Mehlbeere
Tilia tomentosa ´Brabant` Silberlinde

Schling- und Kletterpflanzen:

Lonicera periclymenum Waldgeißblatt
Lonicera caprifolium Jelängerjelieber
Parthen. tricuspidata Wilder Wein
Polygonum aubertii Schlingknöterich

6.2 Pflanzqualitäten:

Bäume: StU mind. 14/16, Heister: 2-3xv, mind. 200-250, Obstbäume StUmind. 8/10 Sträucher: mind. 2-3xv. >60/100

6.3 Pflanzabstände

Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die einzuhaltenden Grenzabstände gemäß Nachbarrechtsgesetz zu beachten

7. Kampfmittel

Der Stadt Pfungstadt liegen keine Kenntnisse über begründete Verdachtsmomente oder über eine mögliche Munitionsbelastung vor. Dies entbindet bei künftigen Bauvorhaben die Bauherrschaft jedoch nicht, sich vor Beginn der Baumaßnahmen über Verdachtsmomente zu informieren und Auskunft über eine mögliche Munitionsbelastung einzuholen. Erforderlichenfalls ist vor Baubeginn das Baufeld durch eine systematische Flächenabsuche zu untersuchen. Soweit im Zuge von Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

In der Stellungnahme vom 19.10.2018 teilte der Kampfmittelräumdienst mit, dass sich der vorliegende Geltungsbereich teilweise in einem Bereich, in dem zu Kriegszeiten Mannlöcher und Unterstände unter Umständen MG-Nester vorhanden waren, befindet. Die hierdurch belasteten Bereiche befinden sich auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und das hieran nördlich angrenzende Grundstück. Gemäß o.g. Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes muss vom Vorhandensein von hinterlassenen Kampfmitteln auf solchen Flächen grundsätzlich ausgegangen werden. Daher ist vor Beginn von Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) erforderlich. Hierbei soll grundsätzlich eine EDVgestützte Datenaufnahme erfolgen. Da die Verantwortung für den Zustand des Baugrundes (hier: Baustoff: Baugrund) im Sinne des § 645 BGB grundsätzlich der Bauherr trägt, hat er auch, unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Versicherungspflicht, die Pflicht Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den

Seite 15 von 15

Bauarbeiten abzuwenden. Somit hat er Sorge dafür zu tragen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was in der Regel durch eine Kampfmittelräumung erfolgt. Dies gilt sowohl bei einem konkreten als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. Daher sollte im Textteil zum Bebauungsplan ein Hinweis zu Kampfmitteln und Handlungsanweisungen aus der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes vom 19.10.2018 aufgenommen werden. Darüberhinausgehende Festsetzung werden seitens der Plangeberin als nicht erforderlich erachtet, da auch jeder Bauherr über die obenstehenden Ausführungen hinaus im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten hat, die in gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung. Demnach ist auch hinreichend gesetzlich geregelt, dass der zukünftige Bauherr seiner Sicherungspflicht hinsichtlich des Baugrundes nachkommt.

8. Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt gemäß der Standortbeurteilungskarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in einem wasserwirtschaftlich unzulässigen Gebiet, sodass die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden nicht zulässig sind.

9. Artenschutz

- 9.1 Als freiwillige zusätzliche Schutzmaßnahme, die mehreren Arten zu Gute kommt, wäre die Anlage von Blühstreifen im angrenzenden Ackerland zu empfehlen. Dadurch ließe sich die Nahrungsgrundlage für den Stieglitz und andere wirksam verbessern.
- 9.2 Eine Nachkartierung des Feldhamsters im Zeitraum Ende April / Anfang Mai 2019 wird empfohlen.